

Bundesrat

Drucksache 593/86

05.12.86

R

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

... Strafrechtsänderungsgesetz (... StrÄndG) - § 168 StGB

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 253. Sitzung am
4. Dezember 1986 aufgrund der Beschlußempfehlung und
des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)
- Drucksache 10/6568 - den vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes
(... StrÄndG) - § 168 StGB
- Drucksache 10/3758 -

unverändert angenommen.

Fristablauf: 29.12.86

Erster Durchgang: Drs. 43/85

05.12.86

R

Beschluß**des Deutschen Bundestages**

ZUM

... Strafrechtsänderungsgesetz (... StrÄndG) - § 168 StGB

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 253. Sitzung am 4. Dezember 1986 zu dem von ihm verabschiedeten ... Strafrechtsänderungsgesetz (... StrÄndG) - § 168 StGB - Drucksachen 10/3758, 10/6568 - den nachfolgenden Entschließungsantrag in Drucksache 10/6568 - Buchstabe b der Beschlußempfehlung - angenommen:

Der Deutsche Bundestag nimmt mit Betroffenheit zur Kenntnis, daß es Fälle einer mißbräuchlichen, kommerziellen Verwertung toter menschlicher Embryonen und Feten gegeben hat. Er sieht in solchen Praktiken einen Verstoß gegen die Menschenwürde, die auch dem ungeborenen Leben zukommt und über den Tod hinaus fortwirkt. Das geltende Recht reicht nicht aus, um solchen Mißbräuchen wirksam zu begegnen.

Als ersten Schritt hat der Deutsche Bundestag mit dem vorliegenden Gesetz die Embryonen und Feten in den strafrechtlichen Schutz des § 168 StGB einbezogen. Diese Regelung wird dazu beitragen, dem Mißstand zu begegnen, daß tote menschliche Embryonen und Feten ohne Wissen der Krankenhausleitung beiseite geschafft und einer kommerziellen Nutzung zugeführt werden. Sie wird auch das Bewußtsein der Fachkreise und der Bevölkerung für die Schutzwürdigkeit dieser menschlichen Überreste schärfen. Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, daß der vorgenommenen Gesetzesänderung weitere Schritte für eine Verbesserung des Schutzes toter menschlicher Embryonen und Feten folgen müssen. Eine Gesamtlösung, in die auch Leichen und Leichenteile einzubeziehen sind, wirft jedoch zahlreiche tatsächliche und rechtliche Probleme auf, deren Abklärung noch nicht abzusehen ist. Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, in welcher Weise der Schutz sterblicher menschlicher Überreste weiter verbessert werden kann, und hierzu eine gesetzliche Regelung vorzubereiten.

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

... Strafrechtsänderungsgesetz (... StrÄndG) - § 168 StGB

Punkt der 572. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1986

A

1. Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat,
zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2
des Grundgesetzes nicht zu stellen.

B

2. Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat ferner die
Annahme folgender EntschlieÙung:

Der Bundesrat begrüÙt, daÙ entsprechend seinem Vorschlag mit dem vorliegenden Gesetz Embryonen und Feten in den strafrechtlichen Schutz des § 168 StGB einbezogen werden. Diese Regelung kann dazu beitragen, dem MiÙstand zu begegnen, daÙ tote menschliche Embryonen und Feten ohne Wissen der Krankenhausleitung beiseite geschafft und einer kommerziellen Nutzung zugeführt werden. Sie wird auch das Bewußtsein der Fachkreise

(noch Ziff. 2)

und der Bevölkerung für die Schutzwürdigkeit dieser menschlichen Überreste schärfen. Auch der Bundesrat ist wie der Bundestag der Auffassung, daß der vorgenommenen Gesetzesänderung weitere Schritte für eine Verbesserung des Schutzes toter menschlicher Embryonen und Feten folgen müssen. Die Bundesregierung wird daher gebeten zu prüfen, in welcher Weise der Schutz sterblicher, menschlicher Überreste weiter verbessert werden kann, und hierzu eine gesetzliche Regelung vorzubereiten.

Beschluß
des Bundesrates

zum

... Strafrechtsänderungsgesetz (... StrÄndG) - § 168 StGB

Der Bundesrat hat in seiner 572. Sitzung am 19. Dezember 1986 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 4. Dezember 1986 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschlieung gefat:

Der Bundesrat begrt, da entsprechend seinem Vorschlag mit dem vorliegenden Gesetz Embryonen und Feten in den strafrechtlichen Schutz des § 168 StGB einbezogen werden. Diese Regelung kann dazu beitragen, dem Mistand zu begegnen, da tote menschliche Embryonen und Feten ohne Wissen der Krankenhausleitung beiseite geschafft und einer kommerziellen Nutzung zugefhrt werden. Sie wird auch das Bewutsein der Fachkreise und der Bevlkerung fr die Schutzwrdigkeit dieser menschlichen berreste schrfen. Auch der Bundesrat ist wie der Bundestag der Auffassung, da der vorgenommenen Gesetzesnderung weitere Schritte fr eine Verbesserung des Schutzes toter menschlicher Embryonen und Feten folgen mssen. Die Bundesregierung wird daher gebeten, zu prfen, in welcher Weise der Schutz sterblicher menschlicher berreste weiter verbessert werden kann, und hierzu eine gesetzliche Regelung vorzubereiten.